

Die Feuerwehr im Steuerrecht

Alexandra Hammann, Steuerberaterin
Herment & Herment Partnerschaft Steuerberater, Altenkessel

Inhaltsverzeichnis

1. Tätigkeitsbereiche der Feuerwehr und rechtliche Gestaltung
2. Zivilrechtliche Struktur der Feuerwehr
3. Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) §44 und §44a SBKG
4. Haftung
5. Gegenüberstellung eingetragener Verein (e.V.) ⇔ nicht rechtsfähiger Verein
6. Steuerliche Tätigkeitsfelder
7. Steuerregelungen für alle Vereine
8. Besonderheiten bei Gemeinnützigkeit
9. Praxisbeispiel

Tätigkeitsbereiche der Feuerwehr und rechtliche Gestaltung

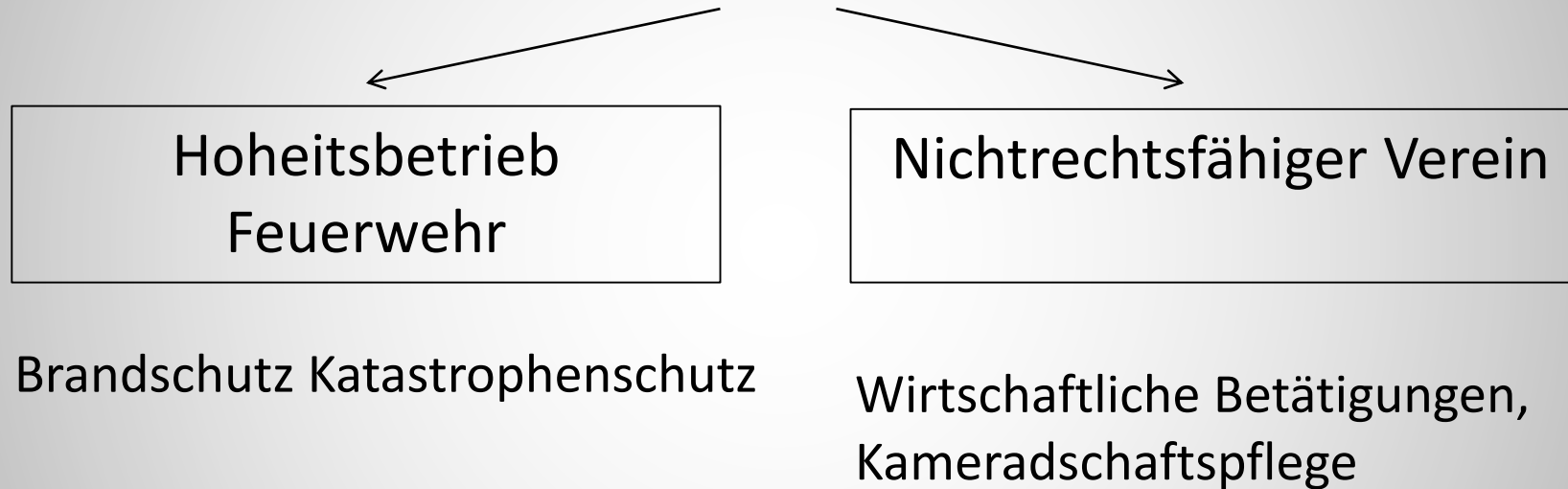
Bestandsaufnahme, was macht eine Freiwillige Feuerwehr alles ?

1. Retten, Löschen, Bergen, Schützen
2. Aus- und Fortbildung
3. Üben
4.
5. Kameradschaftspflege
6. selbst feiern
7. Feste veranstalten

Zivilrechtliche Struktur

Freiwillige Feuerwehr	
als Hoheitsbetrieb der Kommune (Gemeinden und Städte als Träger des Feuerschutzes § 2 SBKG (SAL))	als Personenzusammenschluss mit „vereinsähnlichen“ Charakter (BFH-Urteil v.18.12.1996)
Retten, Löschen, Bergen, Schützen (BOS - Aufgaben)	„Kommerz“ (Kameradschaftspflege, Feste veranstalten, sonstige Tätigkeiten)
öffentlich-rechtlicher Bereich Funktions- und Hoheitsbereich unter Aufsicht der Kommune, Kreis, Land	Privatrechtlicher Bereich rechtsfähiger oder nichtrechtsfähiger Verein
Dispositionsbereich der föderalen Hoheitsträger wie Bürgermeister der kommunalen Träger der Feuerwehr	Eigenverantwortliche Vermögens- und Finanzdisposition der Mitglieder bzw. der gewählten Vertreter
Bspw.: Aufwandserstattung für Einsätze, Kauf von Feuerwehrfahrzeugen, Abrechnung kostenpflichtiger Einsätze = Übernahme hoheitlicher Aufgaben	Bspw.: Bewirtung öffentliche Feste = alle Tätigkeiten bei denen mit der privaten Wirtschaft in Konkurrenz getreten wird

Varianten laut Bundesfinanzhof



Der Hoheitsbetrieb umfasst nur den technischen Feuerwehrdienst
Alle anderen Einnahmen/Ausgaben werden einem „quasi **automatisch
entstandenen**“ **nichtrechtsfähigen Feuerwehrverein** zugerechnet. Dieser ist
nach dem BFH Urteil vom 18.12.1996 für die ggf. notwendige Besteuerung
allein verantwortlich.

Der „Feuerwehrverein“

Neben dem Hoheitsbetrieb Feuerwehr gibt es in der Regel **kraft Gesetzes** einen **Feuerwehrverein**. Hierzu hat der Bundesfinanzhof (BFH) 1996 entschieden:

1. Der Charakter der Freiwilligen Feuerwehr als öffentliche Einrichtung ihrer Gemeinde (Hoheitsbetrieb) schließt es nicht aus, dass ihre Mitglieder einen nichtrechtsfähigen Verein bilden.
2. Einem solchen Verein ist die anlässlich eines Festes der Freiwilligen Feuerwehr ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit zuzurechnen, wenn die Tätigkeit finanziell nicht über den Gemeindehaushalt, sondern über eine Kameradschaftskasse abgewickelt wird.

Exkurs zum Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG)

- ➔ § 44 SBKG regelt die Kostenträger
- ➔ Gemeinden, Landkreise und der RV Saarbrücken tragen die Kosten der Durchführung des SBKG

Einführung § 44a SBKG

➔ Gemeinden können durch Satzung für die Löschbezirke
Sondervermögen bilden

- ➔ Kameradschaftspflege
- ➔ Durchführung von Veranstaltungen

Einführung § 44a SBKG

→ Pro Sondervermögen muss

- Wirtschaftsplan benötigt Zustimmung der Bürgermeister/in
 - Darin enthalten alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben Gemeinden,
- Einrichtung einer Sonderkasse
- Einrichtung einer Sonderrechnung

Wer verwaltet das Sondervermögen? (§ 44a Abs. 3 SBKG)

- Ein Gremium im Löschbezirk verwaltet das Sondervermögen
- Wird eine Veranstaltung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans durchgeführt ist die Gemeinde der Veranstalter
- Näheres regelt dann die Satzung

 Selten dass Gemeinde einen Wirtschaftsplan aufstellt um Feuerwehrfeste zu organisieren.

Beispiel einer Satzung

Brandschutzsatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken

§ 13 Feuerwehrkasse

- (1) Der Löschbezirk richtet eine Feuerwehrkasse ein, der folgende Einnahmen zufließen:
 - a) Zuwendung der Stadt zur Pflege des Gemeinschaftsgedankens,
 - b) Vergütungen für Brandsicherheitswachen, sofern diese nicht den Feuerwehrangehörigen, die den Wachdienst geleistet haben, unmittelbar zugeführt werden.
- (2) Die Feuerwehrkasse ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern zu prüfen.
- (3) Über zweckbestimmte Zuwendungen ist der mitterverwaltenden Stelle ein Verwendungsnachweis zuzuführen.

Haftung

Hoheitsbetrieb Feuerwehr

Öffentliches Amt gem. Artikel 34
Grundgesetz ggf. Amtsträger i.S.v. § 7 AO

Vermögenshaftung (Privatvermögen)
nur bei strafbarer Verletzung der
Dienstvorschriften

Personenzusammenschluss mit „vereinsähnlichen“ Charakter

Bürger bzw. Privatperson
Steuerpflichtiger § 33 AO

Vermögenshaftung
(Privat- und Vereinsvermögen)
bei jedem Gesetzesverstoß

strafrechtliche Verfolgung bei Verstoß gegen die Vorschriften des StGB insbesondere in
Verbindung mit den Steuergesetzen (§§ 369 ff. AO Steuerverkürzung,
Steuerhinterziehung)

Gegenüberstellung

Eingetragener Verein (e.V.)

↔

nicht rechtsfähiger Verein

	der eingetragene Verein (e.V.) als rechtsfähiger Verein	der nicht rechtsfähige Verein
Rechts- persönlichkeit	eigene Rechtspersönlichkeit mit Eintragung im Vereinsregister	formal keine eigene Rechtspersönlichkeit „Teilrechtsfähigkeit“ - passive gerichtliche Parteifähigkeit aber keine aktive Parteifähigkeit - § 50 II ZPO volle Parteifähigkeit
Handelt	Vorstand lt. BGB mindestens 2 Personen mit Gesamtgeschäftsführungsbefugnis	Mitglieder, die nach Außen im Namen des Vereins auftreten

Haftung	Gesetzlich beschränkt auf das Vereinsvermögen	Beschränkung auf das Vereinsvermögen nach Rechtsprechung Abweichung der Haftungsregel § 54 BGB - Grundsätzlich haften die Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins nicht mit ihrem Privatvermögen für Vereinsverbindlichkeiten. (BVerwG 21.07.1999 - 1 KSt 3/99; Reichert: Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts; 11. Auflage 2007; Turner: Neues zum Vereinsrecht; Neue Juristische Wochenschrift - NJW 2008, 16) Versicherungsschutz für das Ehrenamt NRW (Haftpflcht u. Unfallvers. – CallNRW 0180 3100110)
Gründung	Satzung mindestens 7 Mitglieder sowie notarielle Vereinsregistereintragung	Zusammenschluss von Personen
Satzung	körperschaftliche Struktur (mit Vorstand, Mitgliederversammlung unter Anwendung des Mehrheitsprinzip = das Bestehen des Vereins ist unabhängig vom Mitgliederwechsel)	

Steuerliche Tätigkeitsfelder



Tatsächliche Betätigung	Steuerliche Zuordnung
Die Aufwandentschädigungen des Trägers der Feuerwehr (Stadt oder Gemeinde) auszahlen /weiterleiten	Zahlungsweiterleitungsstelle für den Träger der Feuerwehr (Stadt oder Gemeinde) = steuerlich irrelevante Zahlungs- Mittlerfunktion – steuerliche und beitragsrechtliche Haftung liegt beim Träger
Kameradschaftspflege und Anschaffungen Gerätschaften für die Feuerwehr aus Spenden und Vereinsvermögen anschaffen; Feiern im geschlossenen Kreis auf Umlagebasis oder/und aus Zuschüssen des Trägers	Zweckbetrieb

Vermögenserträge Zinsen auf Sparkonten (Achtung Geldanlage bei gemeinnützigen Vereinen i.d.R. nur kurzfristig möglich) und langfristige Vermietung von Vereinsvermögen	Vermögensverwaltung (nicht steuerpflichtig bzw. den Kapitaleinkünften bzw. Vermietungseinkünften zuzuordnen)
Wirtschaftliche Tätigkeit ohne Konkurrenz zu anderen Unternehmen Bierkasse für notwendige Erfrischungsgetränke im Rahmen des Feuerwehrdienstes führen (Getränkeumlagekasse) zusätzliche Dienstkleidung beschaffen	Zweckbetrieb (Steuerfrei)
Wirtschaftliche Tätigkeit mit vergleichbaren Leistungen wirtschaftlicher Unternehmen Feste veranstalten, Bewirtschaftungsleistungen und Weiteres bspw. kurzfr. Verm. von Inventar	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (partielle Steuerpflicht)

Steuerregelungen für alle Vereine

Umsatzsteuer:

- Regelbesteuerung
(ermäßigter Steuersatz 7%; Regelsatz 19% USt)
oder
- Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) → keine USt,
 - wenn Vorjahresumsatz < 22.000€
 - und lfd. Jahr voraussichtlich < 50.000€
 - → kein Umsatzsteuerausweis (auch keine Abführung an Finanzamt)
 - → kein Vorsteuerabzug (kein Erstattungsanspruch gg. Finanzamt)

Körperschaft- und Gewerbesteuer:

- Freibetrag für Gewinne von 5.000€
(§ 24 KStG bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG)
- Körperschaftsteuersatz: 15%
- Gewerbesteuersatz: ca. 15% (je nach Gemeindehebesatz)

Besonderheiten bei Gemeinnützigkeit

Allgemein

- Vereinszweck muss gemeinnützig im Sinne des § 52 AO sein
 - §52 Abs. 2 Nr. 11 AO Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
 - §52 Abs. 2 Nr. 12 AO Förderung des Feuer- Arbeits- Katastrophen- und Zivilschutzes, sowie der Unfallverhütung
- Zweckbindung sämtlicher Mittel an den Satzungszweck
- Überwachung der Voraussetzungen durch das Finanzamt (alle drei Jahre)
- Möglichkeit der Erstellung einer steuerlichen Spendenbescheinigung

Steuervorteile

- ermäßigter Steuersatz von 7% bei der Umsatzsteuer für Umsätze im Rahmen der Vermögensverwaltung und der Zweckbetriebe
- Freigrenze bei Körperschaft- und Gewerbesteuer von 35.000€ Brutto-Einnahmen aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben § 64 Abs. 3 AO
- Möglichkeit zur steuerfreien Auszahlung von Ehrenamtspauschalen und/oder Übungsleiterpauschalen soweit lt. Satzung zulässig und auch ohne Rückspende finanziell möglich

Spendenhaftung

Bei Verstoß gegen Zweckbindung, unzulässiger Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit Haftung für Steuerausfall

- 30% Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer zuzüglich
- 15% Gewerbesteuer

Nachteile der Gemeinnützigkeit

- Verlustausgleichsbeschränkung
- Bewirtungen und Geschenke an Vereinsmitglieder
- zeitnahe Mittelverwendung
- keine Vermögensanhäufung ohne Rücklagenbildung

Verlustausgleichsbeschränkung

- Verluste dürfen nur im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb entstehen
- Verluste bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Vermögensverwaltung nur zulässig, soweit eine einmalige Fehlkalkulation, ein ausgleichender Gewinn im Folgejahr oder zusammen mit Gewinnen der letzten 6 Jahre ein Totalgewinn vorliegt

Bewirtungen und Geschenke

- Geschenke aus besonderem Anlass
(Verabschiedung nach langjähriger Vorstandstätigkeit, besonderer Geburtstag etc.)
an Vereinsmitglieder nur bis 35€ pro Jahr und Mitglied zulässig
- Vereinsfeste dürfen nicht zum Hauptzweck werden
- unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken (Jahreshauptversammlung
Festen nur bis max. 35€ pro Jahr und Mitglied möglich
- Bargeldgeschenke sind nicht zulässig
- Helferfeiern für unentgeltliche Tätigkeiten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
als Betriebsausgabe in angemessenem Rahmen (40€) möglich

Zeitnahe Mittelverwendung

- grundsätzlich sind sämtliche Mittel innerhalb von zwei Jahren für Vereinszweck einzusetzen
- Ausnahme: Rücklagen
 - Betriebsmittelrücklage für laufend wiederkehrende Ausgaben, z.B. Mieten, Grundbesitzabgaben etc.
 - Investitionsrücklage für ernsthaft geplante und durchführbare Anschaffungen im ideellen Bereich
 - freie Rücklage in den Grenzen gem. § 58 AO (1/3 Gewinn Vermögensverwaltung + 10% des restlichen Gewinns)

Praxisbeispiel

Tag der offenen Tür eines Löschbezirk

Bezeichnung	Betrag
Einnahmen Getränkeverkauf inkl. 19% USt	20.000 €
Ausgaben Getränke netto	- 6.800 €
zuzüglich ausgewiesene Umsatzsteuer 19%	- 1.292 €
Einnahmen Speiseverkauf inkl. 19% USt	8.000 €
Ausgaben Speisen netto	- 2.600 €
zuzüglich ausgewiesene Umsatzsteuer 7%	- 182 €
Sonstige Kosten (Musik, Bühne, etc)	- 4.000 €
zuzüglich ausgewiesene Umsatzsteuer 19%	- 760 €
Gewinn	12.366 €

Wenn der LB nicht gemeinnützig ist, fallen folgende Steuern an:

Gewinn vor Steuern:	12.366,00 €
• Umsatzsteuer	2.236,58 €
• Körperschaftsteuer + SolZ	1.956,92 €
• GewSt Hebesatz 490% (SB)	2.120,77 €
Gewinn nach Steuern:	6.235,25 €

Durch Gemeinnützigkeit (z.B. Förderverein als Veranstalter) würden KSt, SolZ und GewSt entfallen (Freigrenze 35.000 € Einnahmen).



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**